

## Amts- und Mitteilungsblatt



# GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: [www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de)  
e-Mail: [info@grosswallstadt.de](mailto:info@grosswallstadt.de) - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr  
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: [amtsblatt@dauphin-druck.de](mailto:amtsblatt@dauphin-druck.de)

Woche 14

2. April 2020

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Meldungen an den AMME  
Im Bereich **Wasserversorgung**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 60  
Im Bereich **Kanalisation**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 41

#### **Gemeinde TV**

Aktuelle Themen der Gemeinde.  
Schauen Sie vorbei unter:  
[www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de) Link Gemeinde TV

### **Herzlichen Dank für Ihr Verständnis**

Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen jetzt bis zum 19. April 2020.

### **Gemeinsam schaffen wir das Unvermeidliche**



Das Bürgertelefon des Landratsamtes zum Corona Virus ist unter der Nummer **09371 501-700** werktags von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und Samstag und Sonntag von 10 bis 16 Uhr erreichbar.

Es dient zur Beantwortung von Fragen, die sich aufgrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit den Aufgaben des Landratsamtes ergeben, wie zum Beispiel zur Durchführung von Veranstaltungen, Geschäftsöffnungen, Kinderbetreuung und zu allgemeinen medizinischen Informationen zum Coronavirus.

**Roland Eppig, 1. Bürgermeister**

## **Liebe Großwallstädter/innen,**

die Ausbreitung des Corona Virus und die Ausgangsbeschränkung der bayerischen Staatsregierung schränken unser gewohnt freizügiges Leben stark ein. Ich darf mich auf diesem Wege bei Ihnen für Ihr Verständnis und das Einhalten der persönlichen Einschnitte Ihres gewohnten Tagesablaufs bedanken.

Die persönlichen Kontakte auf das absolute Mindestmaß zurückzufahren und alle weiteren Begegnungen mit Freunden und Bekannten auf ein Minimum zu reduzieren ist bestimmt nicht einfach.

Dennoch gestattet uns die Ausgangsbeschränkung den Weg zum Arzt, zur Arbeit und zur Besorgung von Dingen des täglichen Bedarfs. Bitte halten Sie auch weiterhin die Vorgaben der Staatsregierung ein. Diese basieren auf Vorschlägen von Experten. Die Beachtung dient nicht nur Ihrem eigenen Schutz, sondern auch dem Ihrer Mitmenschen.

Wie wir zwischenzeitlich wissen gehören nicht nur ältere Menschen zur Risikogruppe, sondern auch viele junge Mitbürger/innen deren Immunsystem durch Vorerkrankungen nicht als stabil gilt. Bitte gehen Sie ihre Einkäufe gezielt an und beschränken Sie diese auf ein Minimum. Von Hamsterkäufen wird auch von den Versorgern abgeraten. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Es sollen doch letztendlich durch einen übermäßigen Vorratskauf später keine Lebensmittel auf dem Müll landen.

Sollte Ihnen eigenständiges Einkaufen nicht möglich sein und auch nicht über Familienangehörige organisiert werden können, dann helfen wir gerne aus.

Den Einkauf organisieren wir während der Geschäftszeiten über die Rathausnummer 06022/2207-0 oder mobil unter 0151/12232317.

Das Rathaus ist auch für dringende Fälle besetzt. Wir bitten jedoch um Verständnis für eine vorherige telefonische Anmeldung. Ebenfalls ist die Grüngutannahme besetzt. Hier kann es jedoch aufgrund der

Schutzvorschriften zu Wartezeiten kommen. Wir bitten für diese Maßnahmen um ihr Verständnis.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Menschen, welche das öffentliche Leben aufrechterhalten. Angefangen vom Personal in den Lebensmittelgeschäften und der öffentlichen Versorgung, dem Personal im Gesundheitswesen, Kindergärten, der Polizei Feuerwehr und THW.

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, für die nächsten Wochen, Kraft und Verständnis für die Einschränkungen in Ihrem Leben. Bleiben Sie gesund. Dann werden wir gemeinsam diese außergewöhnliche Zeit überstehen.

Ihr

**Roland Eppig**

1. Bürgermeister

### **Telefonverzeichnis Rathaus:**

<b>Zentrale</b>	<b>2207-0</b>
<b>Bürgermeister</b>	<b>2207-11</b>
<b>Bauamt</b>	<b>2207-12</b>
<b>Einwohnermeldeamt</b>	<b>2207-30</b>
<b>Geschäftsleitung</b>	<b>2207-14</b>
<b>Kasse</b>	<b>2207-17</b>
<b>Kämmerer</b>	<b>2207-18</b>
<b>Forstverwaltung</b>	<b>2207-19</b>
<b>Ordnungsamt/Standesamt</b>	<b>2207-34</b>
<b>Kardinal-Döpfner-Schule</b>	<b>21791</b>
<b>Kindergarten St. Marien</b>	<b>710378-11</b>
<b>Kinderkrippe St. Franziskus</b>	<b>710378-16</b>
<b>Kindergarten St. Katharina</b>	<b>251143</b>
<b>Kindergarten St. Katharina - Hort</b>	<b>20888500</b>

Der Wahlleiter der Gemeinde Gemeinde Großwallstadt
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des ersten Bürgermeisters  
am 15.03.2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt:

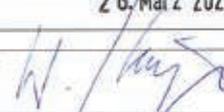
- |  |      |
|--|------|
| 1. Die Zahl der Stimmberechtigten:                         | 3281 |
| Die Zahl der Personen, die gewählt haben:                  | 2460 |
| Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:       | 2422 |
| Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: | 38   |

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Giegerich, Stefan, Geschäftsführer	1165
07	Freie Wähler Großwallstadt (FW)	Eppig, Roland, 1. Bürgermeister	1257

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass
- Eppig, Roland mit 1257 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.
- Die gewählte Person
- hat die Wahl wirksam angenommen.
- kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
- hat die Wahl wirksam abgelehnt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
- die Wahl zu wiederholen ist, weil
- 

Datum: 26. März 2020

Unterschrift: 

Angeschlagen am: <u>26. März 2020</u>	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: <u>02.04.2020</u>	(Amtsblatt, Zeitung) im <u>Amtsblatt # 14</u>

Der Wahlleiter der Gemeinde Gemeinde Großwallstadt
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des Gemeinderats  
am 15.03.2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Gemeinderats festgestellt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Die Zahl der Stimmberechtigten:                            | 3281  |
|    | Die Zahl der Personen, die gewählt haben:                  | 2457  |
|    | Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:       | 37235 |
|    | Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: | 47    |

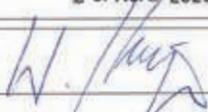
2. Insgesamt sind 16 Gemeinderatssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	9490	4
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4053	2
07	Freie Wähler Großwallstadt (FW)	15030	6
08	Bürger für Großwallstadt (BfG)	8662	4

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum	26. März 2020
-------	---------------

Unterschrift	
--------------	---

Angeschlagen am:	26. März 2020	abgenommen am:	_____
Veröffentlicht am:	02.04.2020	(Amtsblatt, Zeitung) im	Amtsblatt # 14

Der Wahlleiter der Gemeinde Gemeinde Großwallstadt
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

**Anlage zur  
Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des Gemeinderats  
am 15.03.2020**

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.  
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Häcker, Patricia, Verwaltungsangestellte	1609
2	Gehrmann, Stefanie, Bekleidungstechnische Assistentin	1061
3	Geis, Eva, Teamleiterin	973
4	Markert, Stefan, Maurermeister	793

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Störger, Irene, Krankenschwester	776
6	Adrian, Alexander, Einkaufsleiter	596
7	Petschner, Thomas, Servicetechniker	463
8	Hein, Sascha, Student Wirtschaftsingenieurwesen	458
9	Schütz, Michael, Dipl.-Ingenieur, Geschäftsführer	434
10	Markert, Achim, Dipl.-Betriebswirt, Leiter Geschäftsentwicklung	419
11	Haun, Carsten, Technischer Betriebswirt (IHK)	407
12	Adrian, Christa, Betreuerin Kinderkrippe	344
13	Kullmann, Michael, Bachelor of Engineering Elektro- und Informationstechnik	303
14	Sam, Andreas, Schreinermeister	297
15	Dill, Peter, Ingenieur	283
16	Adrian, Klaus, Biologielaborant	274

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.  
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Hein, Reinhold, Lehrer a.D.	828
2	Faust-Schnabel, Ellen, Dipl.-Pädagogin	561

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
3	Wengerter, Johann, Richter a.D.	511
4	Fuchs, Alexandra, Steuerfachgehilfin	307
5	Vogel, Heinz, Busfahrer	246
6	Giegerich, Nils, Fachkraft Kreislauf- und Abfallwirtschaft	242
7	Scherer, Karl-Heinz, Dipl.-Betriebswirt a.D.	181
8	Gianfreda, Katharina, Gastwirtin	174
9	Remmele, Claudia, Erzieherin	164
10	Hein, Mathias, Kfm. Angestellter	161
11	Gruber, Mirjam, Tierärztin	148
12	Reusch, Heribert, Lehrer a.D.	144
13	Adrian, Andreas, Auszubildender zum Kinderpfleger	124
14	Strube, Michael, IT-Manager	106
15	Herzog, Marius, Verkaufsleiter	97
16	Rittger, Steffen, Bauzeichner	59

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Freie Wähler Großwallstadt (FW)

Der Wahlvorschlag hat 6 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Dr. med. Wenderoth, Hardy, Facharzt für Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin	1738
2	Klement, Ralf, Metallbaumeister	1726
3	Krist, Andreas, Dipl.-Ingenieur, Einkaufsleiter	1135
4	Völker, Reiner, Kfz-Meister	1122
5	Scherger, Nicole, Steuerfachwirtin	1097
6	Vogel, Heinz Felix, Finanzbeamter	954

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
7	Eppig, Roland, 1. Bürgermeister	2208
8	Ball, Wolfgang, Gärtnermeister	841
9	Geis, Alexander, Dipl.-Kaufmann, Bereichsleiter	754
10	Pilzweger, Maria, Rentnerin	727
11	Sam, Frank, Zerspanungsmechaniker	699
12	Brunn, Andreas, Groß- und Außenhandelskaufmann	509
13	Kroth, Hugo, Leiter Hausverwaltung	432
14	Weißgerber, Dieter, Kaufmann	391
15	Heidrich, Matthias, Vertriebsleiter	369
16	Hellenthal, Lucas, Feinwerkmechanikermeister	328

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Bürger für Großwallstadt (BfG)

Der Wahlvorschlag hat 4 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.  
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Giegerich, Klaus, Winzermeister	1329
2	Geis, Manfred, Schreiner	1142
3	Hirsch, Ilona, Dipl.-Ingenieurin, Umweltingenieurin	895
4	Schandel, Dieter, Landwirtschaftsmeister	687

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Blank, Jan, Master of Science, Umweltingenieur	635
6	Kern, Johanna, Realschullehrerin	582
7	Pinetti, Aldo, Gastronom	536
8	Kunkel, Thomas, Dipl.-Ingenieur, Flugsicherungsingenieur	522
9	Hein, Mathias, Feinwerkmechanikermeister	410
10	Dr. rer. nat. Remmers, Guido, Diplom-Physiker	325
11	Kohlhepp, Jürgen, Dipl.-Informatiker	325
12	Eisenträger, Ottmar, Berufskraftfahrer i.R.	309
13	Schnabel, Peter, Anlagenelektriker i.R.	275
14	Dr. rer. nat. Bleischwitz, Marc, Verkaufsleiter	275
15	Blumoser, Astrid, Ordnungspolizeibeamtin i.R.	258
16	Sehling, Andreas, Betriebsleiter	157

**Der offene Treff ist erstmal bis auf weiteres geschlossen,**  
um die Weiterverbreitung des Coronavirus zu verhindern.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bayerisches Staatsministerium des  
Inneren, für Sport und Integration  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



**Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“  
Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des  
Inneren, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege vom 27.03.2020, Az.: C2-2101-2-7 und Z6a-  
G8000-2020/122-154.**

**Diese Bekanntmachung tritt am 27.03.2020 in Kraft.**

Teil 1: Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).
- 1.2. Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt.

2. Anwendungsbereich des Katalogs

- 2.1. Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog (Bußgeldkatalog) ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen
  - die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 und der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 (VO),
  - die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-67, in der Fassung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 (AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“),
  - die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65 zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 21.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65 (AV v. 13.03.2020 „Schulen“) und
  - die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-78, (AV v. 17.03.2020 „Hochschulen“)

anzuwenden.

- 2.2. Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, insbesondere bei weiteren zukünftigen Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen anlässlich der Corona-Pandemie, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.
3. Zuständigkeit
  - 3.1. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind gemäß §§ 65 Satz 1 i.V.m. 87 Abs. 1 Satz 1 ZustV die Kreisverwaltungsbehörden sachlich zuständig.
  - 3.2. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 OWiG).
  - 3.3. Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 OWiG) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen. Dabei erscheint ebenso wie bei einer Vereinbarung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 OWiG wegen § 19 Abs. 2 OWiG eine Übertragung an die Behörde sachdienlich, die für die mit der höchsten Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Ansonsten sollte der Schwerpunkt der Ordnungswidrigkeiten entscheidend sein.
4. Bußgeldverfahren
  - 4.1. Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Konkretisierungen.
  - 4.2. Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.
  - 4.3. Ein Verwarnungsverfahren scheidet aus, da sämtliche hier genannten Ordnungswidrigkeiten nicht geringfügig i.S.d. § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG sind.
5. Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße
  - 5.1. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.
  - 5.2. Die Regelsätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln. Bei Fahrlässigkeit sind die Regelsätze zu halbieren.

5.3. Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der den Betroffene trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

5.4. Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, ist der Bußgeldtatbestand mit dem höheren Regelsatz maßgebend. Der Regelsatz ist angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

5.5. Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

5.6. Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 3 OWiG).

Teil 2: Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in EUR
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1 VO	Öffnung eines Gastronomiebetriebes bzw. Abgabe von Speisen und Getränken, soweit keine Abgabe von mitnahmefähigen Speisen	Person, welche die Entscheidung über die Öffnung des Betriebes trifft (i.d.R. Betriebsinhaber, Wirt; bei jur. Personen:	5.000,00 Euro

			Geschäftsführung, o.Ä.)	
2	Ziff. 3 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands zwischen den Gästen in Gastronomiebetrieben beim Abholen der Speisen	Betreiber	500,00 Euro
3	§ 1 Abs. 1 VO	Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands	Personen, die gegen das allgemeine Abstandsgebot verstoßen, ohne dass eine Ausnahme besteht	150,00 Euro
4	Ziff. 3 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Nichteinhalten der zulässigen Personenzahl (max. 30) beim Abholen der Speisen	Betreiber	500,00 Euro
5	§ 1 Abs. 3 Buchst. a) VO	Besuch von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt, ohne dass eine Ausnahme besteht	500,00 Euro
6	§ 1 Abs. 3 Buchst. b) VO	Besuch von vollstationären Einrichtungen der Pflege	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500,00 Euro
7	§ 1 Abs. 3 Buchst. c) VO	Besuch von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500,00 Euro
8	§ 1 Abs. 3 Buchst. d) VO	Besuch von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500,00 Euro
9	§ 1 Abs. 3 Buchst. e) VO	Besuch von Altenheimen und Seniorenresidenzen	Person, welche eine genannte Einrichtung betritt	500,00 Euro

10	§ 1 Abs. 4 VO	Verlassen der eigenen Wohnung ohne Vorliegen triftiger Gründe	Person, welche die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt	150,00 Euro
11	Ziff. 2 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Betrieb v. Einrichtungen die nicht notw. Verrichtungen des täglichen Lebens dienen	Betreiber	5.000,00 Euro
12	Ziff. 5 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels für Kunden (ausgenommen solche des täglichen Bedarfs - vgl. VO)	Betreiber	5.000,00 Euro
13	Ziff. 5 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands von in Dienstleistungsbetrieben	Betreiber	500,00 Euro
14	Ziff. 5 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Nichteinhalten der vorgeschriebenen Aufenthaltsbeschränkung im Wartebereich (max. 10 Personen)	Betreiber	1.000,00 Euro
15	Ziff. 1.1 bis 1.3 AV. v. 13.03.2020 „Schulen“	Abhalten von Unterricht, Veranstaltungen, Studienbetrieb oder Betreuungsangebote nach Ziff. 1.1.-1.3 AV vom 13.03.2020 Schulen, ausgenommen die in Ziff. 2 und 3 genannten Einrichtungen und die Notbetreuung nach Ziff. 4 und 5	Betreiber	2.500,00 Euro
16	Ziff. 1.4 ggf. i.V.m. Ziff. 6 AV. v. 13.03.2020 „Schulen“	Betreten der in Ziff. 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen zu Zwecken des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen, zur Wahrnehmung der Betreuungsangebote, zur Wahrnehmung des Lehr- und Studienbetriebs, einschl. Mittagsbetreuung (ausgenommen die in Ziff. 2 und 3 genannten Einrichtungen und die Notbetreuung nach 4 und 5.)	Schüler, Kinder und Studierende, soweit strafmündig und/oder deren Personensorge berechnigte	150,00 Euro

17	Ziff. 6 i.V.m. Ziff. und 5 AV. v. 13.03.2020 „Schulen“	Wahrnehmung eines Betreuungsangebots nach Ziff. 4 und 5, obwohl die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen	Personen-sorgeberechtigte	500,00 Euro
18	AV v. 17.03.2020 „Hochschulen“	Betreten einer Hochschule	Personen, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet eine Hochschule betreten	500,00 Euro

Teil 3: Ergänzender Hinweis: Straftaten

Soweit eine Straftat gemäß § 75 IfSG vorliegt, erfolgt eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).  
Es wird daher darauf hingewiesen, dass Straftaten in folgenden Fällen vorliegen können:

Lfd. Nr.	Norm	Verstoß	Strafnorm
1	Ziff. 1 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“	Abhaltung von oder Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen	§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IfSG
2	§ 1 Abs. 4, 5 VO i.V.m. Ziff. 1 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“,	Ausgangsbeschränkung, wenn in Gruppen gegen die Ausgangsbeschränkung verstoßen wird, weil dann auch Verstoß gegen das Versammlungsverbot vorliegt (für Veranstalter/Organisator und Teilnehmer)	§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IfSG
3	Ziff. 2 AV v. 16.03.2020 i.V.m. Ziff. 1 AV v. 16.03.2020 „Betriebsstätten“,	Betreiben von Einrichtungen der Freizeitgestaltung, wenn in der geschlossenen Einrichtung eine verbotene Veranstaltung stattfindet (für Veranstalter/Organisator und Teilnehmer)	§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IfSG

4	§ 1 Abs. 2, VO i.V.m. Ziff. 1 AV v. 16.03.2020 0 „Betriebsstätten“,	Betreiben von Gastronomiebetrieben, wenn in der geschlossenen Gaststätte eine verbotene Veranstaltung stattfindet (für Veranstalter/Organisator und Teilnehmer)	§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 IfSG
---	--	---	--------------------------------

## Jetzt Anmelden für eine attraktive Ausbildung im öffentlichen Dienst in Bayern!

Die Bayerische Steuerverwaltung bietet auch im kommenden Jahr Ausbildungsplätze für eine Tätigkeit als Finanzwirtin/Finanzwirt für das Einstellungsjahr 2021 an und lädt interessierte Schülerinnen und Schüler ein, sich zu bewerben.

Engagierten und flexiblen Schulabgängern mit mittlerem Schulabschluss oder qualifizierendem Abschluss der Haupt- oder Mittelschule bietet das Finanzamt vielfältige und anspruchsvolle Einsatzmöglichkeiten. Die Bewältigung der unterschiedlichsten Aufgaben erfordert das Interesse für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und ein geschultes Rechtsempfinden. Diese Kenntnisse vermitteln wir im Rahmen einer gut bezahlten fundierten Ausbildung im Finanzamt vor Ort sowie in der Landesfinanzschule Ansbach.

Weitere Informationen zur Ausbildung als Finanzwirtin/Finanzwirt finden Sie im Internet unter [www.finanzamt-obernburg.de](http://www.finanzamt-obernburg.de) unter der Rubrik „Ausbildung und Karriere“. Wenn Sie sich für diese wichtige Tätigkeit im öffentlichen Dienst interessieren, melden Sie sich bitte rechtzeitig zum Auswahlverfahren beim Bayerischen Landespersonalausschuss an. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Vergabe der Ausbildungsplätze. Die **Anmeldung** zum Auswahlverfahren ist ausschließlich online möglich über die Internetseite [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) bis **06.05.2020**

Die Auswahlprüfung findet voraussichtlich am 06.07.2020 in Miltenberg oder Aschaffenburg statt. Für weitere Informationen steht Ihnen die Ausbildungsleiterin des Finanzamts Obernburg a.M., Frau Sigrid Kirchgessner, unter der Rufnummer 09373/202-135 jederzeit gerne zur Verfügung.

## Pressemitteilung

Nr. 32 / 2020 – 24. März 2020

### Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 möglich

**Arbeitgeber können Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.**

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Die BA und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden.

Die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Aktuell sind Arbeitgeber aufgrund der Pandemie Sars-CoV-2 mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme beschäftigt, z. B. Schließungen von Einrichtungen/Geschäften, Unterbrechung von Lieferketten, Mitarbeitende im Homeoffice. Diese Widrigkeiten erschweren auch die fristgerechte Erstattung der Anzeige und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Sars-CoV-2 Pandemie wird seitens der BA und der Integrations-/ Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 **bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet** werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Bei einer Anzeigeerstattung bis spätestens 30. Juni 2020 wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/ Inklusionsämtern bei Erstattung der Anzeige für das Anzeigjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf [Twitter](#).

**Hinweis:**

Der Friedhofcontainer ist ausschließlich für Grünschnitt vom Friedhof vorgesehen.

Privater Grünschnitt muss auf dem Grüngutplatz entsorgt werden.

Bitte beachten Sie dies.

**Fundbüro**

**Gefunden:**

Schlüsselbund mit Autoschlüssel an schwarzem Band, Beil/Axt

## Pressemitteilung

Nr. 33/ 2020 – 24. März 2020

### Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

*Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten*

Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

#### **Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen**

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) informieren wir Sie aktuell über die neuen Regelungen. Unter [www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung) finden Sie auch alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und Sie können die erforderlichen Anträge abrufen.

In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer finden Sie dann ebenfalls auf unserer Internetseite.

#### **Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren**

Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten.

Nach aktuellem, vorläufigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

### Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung

Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#). Auch der Freistaat Bayern hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, weitere Information erhalten Sie auf der Seite des [Bayerischen Wirtschaftsministeriums](#).

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter [www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit](http://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit).

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf [Twitter](#).

## Kinder vor Vergiftungen schützen – so geht es richtig:

**Kinder sind sorglose Entdecker. Sie verschlucken bunte Bonbons, naschen wildwachsende Beeren, trinken aus offenen Flaschen und freuen sich, wenn Flüssigkeiten ordentlich sprudeln, sobald man sie schüttelt oder mixt. Meistens geht alles gut. Weil solche Experimente aber auch schief gehen können, ist es die Aufgabe der Erwachsenen, Kinder vor giftigen oder ätzenden Stoffen zu schützen.**

Anlässlich des Tages des Vergiftungsschutzes für Kinder im Haushalt am 20. März gibt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Tipps, wie das gelingt.

### **Haushalt und Garten**

Am wirkungsvollsten ist es, ganz auf gefährliche Stoffe wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu verzichten, wenn Kinder im Haushalt leben. Zudem sollte auch die Notwendigkeit von Medikamenten, Brennpasten, Spiritus, Lacke oder Verdüner im Haushalt hinterfragt werden. Alles Überflüssige gehört konsequent entfernt. Eventuell verbliebene Mittel sind sicher zu verwahren, so dass Kinder nicht darauf zugreifen können. Ein verschlossener Schrank, für den nur Erwachsene den Schlüssel haben, ist hier das probate Mittel. Ebenfalls hilfreich ist es, anstatt giftiger oder ätzender Mittel harmlosere zu kaufen, zum Beispiel anstelle des bunten chemischen Toilettenreinigers verdünnten Essig. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, müssen gesundheitsgefährdende Substanzen am Besten in der Originalverpackung gelagert werden. Wer einen Garten hat, sollte auf Giftpflanzen und gesundheitsgefährdende Dünge- oder Pflanzenschutzmittel verzichten. Generell müssen Kinder auch wissen, dass sie draußen nicht ohne zu fragen Beeren essen oder Pflanzen abpflücken dürfen.

### **Vorbildfunktion der Erwachsenen**

Wer selber umsichtig mit Gefahrstoffen umgeht, sie immer sorgfältig verschließt und in den dafür vorgesehenen Schränken aufbewahrt, lebt Kindern den richtigen Umgang damit vor. Je älter und verständiger Kinder werden, desto wichtiger ist es, sie regelmäßig, altersgemäß und eindringlich auf mögliche Gefährdungen durch giftige oder ätzende Stoffe hinzuweisen. Nur wenn Kinder wissen, wo die Gefahren lauern, haben sie eine Chance, sich davor zu schützen.

### **Sondersituation in den grünen Berufen**

Weil in Familienbetrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau Wohn- und Arbeitsbereich eng beieinander liegen, gibt es dort für Kinder weitere Risiken. Betriebsleiter müssen deshalb besonders darauf achten, dass Kinder nicht in Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsmitteln kommen. Pflanzenschutzmittel, Melkmaschinenreiniger und andere ähnliche gefährliche Substanzen gehören in die dafür vorgesehenen abschließbaren Schränke. Aufkleber mit Warnsymbolen zeigen den älteren Kindern, wo es für sie gefährlich wird. Güllegruben und Fermenter müssen so gesichert sein, dass Kinder dort nicht hineinklettern oder -stürzen können.

Weitere Informationen darüber, wie Kinder vor Vergiftungen geschützt werden können, gibt es im Internet unter: <https://das-sichere-haus.de/unsere-themen/sicher-gross-werden>

## Hinweise auf Schäden und Mängel im Gemeindegebiet

Es kommt immer wieder vor, dass an den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Schäden oder Mängel entstehen. Gemeindeverwaltung und Bauhof sind zwar bemüht, rasch Abhilfe zu schaffen, es dauert jedoch oft längere Zeit, bis sie Kenntnis davon erhalten.

Um Schäden und Mängel in Zukunft schneller beheben zu können, wird die Bevölkerung um Mitarbeit gebeten. Im Amtsblatt wird von Zeit zu Zeit der nebenstehende Hinweiszettel veröffentlicht.

Wer einen Schaden oder Mangel feststellt, wird gebeten, den Zettel auszuschneiden und ausgefüllt an die Gemeindeverwaltung zu senden oder in den Briefkasten am Rathaus einzwerfen.

Die Gemeindeverwaltung dankt schon im voraus für die Mitarbeit zum Wohle unserer Gemeinde.

### Antwort

#### An die Gemeinde Großwallstadt

##### Hinweise an die Gemeindeverwaltung:

Mir ist folgendes aufgefallen:

- Straßenbeleuchtung ausgefallen
- Verkehrszeichen / Straßenschild beschädigt / fehlt
- Fahrbahnmarkierung unkenntlich
- Fahrbahndecke / Rad- / Fußweg schadhaft
- starke Verschmutzung
- Gully verstopft
- Kanaldeckel locker / klappert
- wilde Müllkippe / Autowracks etc.
- mangelhafte Baustellenabsicherung
- überhängende Äste
- Straßeneinsicht versperrt
- Container überfüllt
- .....
- .....
- .....

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bitte genaue Ortsangabe.

.....

Datum: .....

Absender: .....

.....

Telefon-Nr.: .....

(für den Fall, dass eine Rückfrage erforderlich wird)

## ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt Doppelausgabe KW 15/16:

Montag, 06.04.2020, 12 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

**ALTGLAS Sauberes Glas muss in folgende Altglascontainer:**

**Alter Bauhof an der Mainstraße unterhalb der Volkshalle  
Kirchenparkplatz – Mainanlage -  
Friedhofsparkplatz  
Parkplatz, Lützeltaler Straße 8  
Feuerwehrhaus, Quellenstraße  
Südlicher Ortseingang, Am Südkreisel –Rewe-Markt  
Grundtalring  
Bauhof, Am Kehlpad 1**

Im Interesse der Anwohner wird gebeten, nach 20.00 Uhr kein Glas mehr einzuwerfen. Wir bitten eindringlich, **nur sauberes Glas** ohne **Fremdteile**, d.h. Metall, Plastik oder sonstige Verschlüsse, einzuwerfen und in die drei verschiedenen Behälter zuverlässig zu sortieren.

Sollten Sie feststellen, dass die Behälter voll sind, bitte Meldung an die Gemeindeverwaltung und den nächstliegenden Container nutzen! Außerdem wird gebeten, keinerlei sonstige Abfälle dort abzulagern.

Beim Recycling von Altglas geht es in erster Linie um sogenanntes Behälterglas (Flaschen und Einmachgläser). Glasscheiben oder Glühlampen dürfen nicht in den Glascontainer.

## Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter [www.heimatfriedhof.online](http://www.heimatfriedhof.online) einsehen.

## BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis  
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

**Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit  
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

**RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:**

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

04. – 05.04.2020

Herr Johannes H. Koch, Seeweg 5, 63906 Erlenbach, Tel.: 09372-9407871

**NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:** Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- |        |  |
|--------|--|
| 02.04. | Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 06026/5222       |
| 03.04. | Franken-Apotheke, Wörth, Odenwaldstraße 8, Tel. 09372/944494     |
| 04.04. | Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 06022/8519  |
| 05.04. | Bachgau-Apotheke, Großostheim, Breite Straße 47, Tel. 06026/6616 |
| 06.04. | Markt-Apotheke, Kleinwallstadt, Fährstraße 2, Tel. 06022/21225   |
| 07.04. | Elsava-Apotheke, Elsenfeld, Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100 |
| 08.04. | Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstraße 6, Tel. 06022/8960      |

**- Es folgt der nicht amtliche Teil -**

Suche für meine Tochter und mich dringend eine 3-Zimmer-Wohnung in Großwallstadt, Niedernberg oder Großostheim. Warmmiete max. 700 €.

**Telefon 0171/8597727**